

# Gesangverein „Sänger-Eintracht Sontheim 1889 e.V.“

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Sänger-Eintracht Sontheim 1889 e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Sontheim a.d.Brenz. Er wurde im Jahre 1889 gegründet.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. VR 660 486 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Bundesorganisation

Der Verein ist über den Eugen-Jaekle-Chorverband seit 01. Januar 1951 Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes e.V. Die Satzungen – Jugendordnungen des Eugen-Jaekle-Chorverbandes sowie des Schwäbischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes werden anerkannt.

### § 3

#### Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) das regelmäßige Abhalten von Singstunden,
- b) die Veranstaltung von Konzerten,
- c) die Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger, musikalischer und kultureller Art.

Jede parteipolitische und konfessionelle Bindung wird ausgeschlossen.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven (singenden) Mitgliedern der verschiedenen Chorformationen
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Zu Ehrenmitgliedern werden die Mitglieder ernannt, welche

- a) sich um das Gedeihen des Vereins besondere Verdienste erworben haben,
- b) mindestens 30 Jahre als aktive Sänger/in tätig waren oder
- c) 50 Jahre als förderndes Mitglied dem Verein angehört haben

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den freiwilligen Austritt (Kündigung),
- b) den Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand gemeinsam mit dem Vereinsbeirat, wenn ein Mitglied die Vereinsbeiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht bezahlt, oder seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auch dann, wenn durch das Verhalten eines Mitglieds die Zwecke oder Einrichtungen des Vereins in hohem Maße geschädigt und erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen wird. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb acht Tagen beim Vorstand Berufung einlegen, der den Fall zur weiteren Entscheidung dem Vereinsbeirat unterbreitet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die kulturellen Bestrebungen des Vereins mit allen Mitteln zu fördern und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Die singenden Mitglieder haben an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet den festgelegten Vereinsbeitrag fristgemäß zu entrichten.
3. Beschädigt oder veruntreut ein Mitglied nachlässig oder böswillig das Vereinsinventar oder einen Teil desselben, so ist es in vollem Umfang für den Schaden haftbar.
4. Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen.
5. Sie können bei der Vereinsleitung und bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Beratung stellen.
6. Stimm- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsbeirat

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Sie wird von den Vereinsvorsitzenden

- a) alljährlich, in der Regel im ersten Kalendervierteljahr (Generalversammlung) und
- b) je nach Bedarf, wenn es das Interesse des Vereins erfordert einberufen und geleitet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sontheim.

Die Mitgliederversammlung wählt

- a) den Vereinsvorstand
- b) den Vereinsbeirat
- c) zwei Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung nimmt

- a) den Rechenschaftsbericht des/der Vereinsvorsitzenden,
- b) den Kassenbericht des/r Kassierers/in und
- c) den Jahresbericht des/r Schriftführers/in entgegen.

Sie erteilt dem Kassierer auf Grund des Berichtes der Kassenprüfer und dem übrigen Vorstand die Entlastung.

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und Vereinsbeirates den jährlichen Vereinsbeitrag und etwaiger Sonderumlagen fest.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Wirksame Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden, dem Kassierer und Schriftführer.

Die bis zu zwei Vorsitzenden und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## § 11 Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er ist ermächtigt Zahlungen für den Verein entgegen zu nehmen und aus der Kasse zu leisten, sowie die lediglich auf die Kassengeschäfte sich beziehenden Schriftstücke allein zu unterschreiben. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Anweisung durch die Vereinsvorsitzenden. Der Kassierer hat alljährlich Rechnung abzulegen und diese mit Belegen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 12 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht von den Vereinsvorsitzenden erledigt werden. Er fertigt außerdem die Niederschrift über die Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsbeirates, Vorstandes und der Mitgliederversammlung an und unterschreibt sie gemeinsam mit den Vereinsvorsitzenden.

## § 13 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat setzt sich aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern des Gesamtvereins zusammen. Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Entscheidungen zu unterstützen und zu beraten.

Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vereinsvorstandes und des Vereinsbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## § 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre bestellt oder können in besonderen Fällen vom Vorstand bestimmt werden. Sie haben das Recht jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens einmal jährlich durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Rechnungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Beirat und Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 15 Chorleiter

Der/ die Chorleiter ist/sind der/die musikalische/n Leiter der einzelnen Chorformationen. Sie werden von den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes und des Beirates angestellt oder abberufen. Chorleiter haben bei den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind. Die Liederauswahl erfolgt durch den Chorleiter in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand und dem Vereinsbeirat.

## § 16 Vereinsbeitrag, Umlagen, Sonderbeiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag wird vom Vereinsvorstand gemeinsam mit dem Vereinsbeirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beschluss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstand und Beirat sind ermächtigt, in besonderen Fällen den Vereinsbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Die bisherigen beitragsfreien Mitglieder bleiben beitragsfrei.

Aus besonderem Anlass können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden. Der Anlass ist zu begründen. Die Umlagen und Sonderbeiträge dürfen das Dreifache des jährlichen Vereinsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Vereinsbeitrag.

## § 17 Chorjugend

Die Chorjugend der Sänger-Eintracht Sontheim 1889 e.V. ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb der Sänger-Eintracht.

Aufgaben und Zweck der Chorjugend sind

- Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit
- Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen durch Förderung des sozialen Verhaltens.

## § 18 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet dies auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalverband Eugen-Jaekle-Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## § 19

### Allgemeine Bestimmungen

Die amtlichen Bekanntmachungen und Nachrichten des Vereins werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Zur Durchführung dieser Satzung und bei Bedarf können weitere Richtlinien und Verordnungen erlassen werden, die vom Vorstand und Vereinsbeirat festgelegt werden.

## § 20

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden

## § 21

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Das Vermögen des Vereins wird der Gemeinde Sontheim a.d.Brenz zu treuen Händen in Verwahrung gegeben bis sich ein neuer Gesangverein gebildet hat, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Hat sich nach Ablauf von 15 Jahren kein neuer Verein gebildet, so ist das Vermögen von der Gemeinde Sontheim a.d.Brenz für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 23  
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 08.02.2019.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sontheim, den 06. März 2020